# S 166 KR 127/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 1.

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Verfassungsmäßigkeit

Leitsätze -

Normenkette SGB V § 62

1. Instanz

Aktenzeichen S 166 KR 127/20 Datum 20.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 KR 475/20 NZB

Datum 04.03.2021

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde der KlĤgerin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. November 2020 wird zurĹ⁄4ckgewiesen.

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

Â

#### Gründe:

Â

Die gemäÃ∏ <u>§ 145</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Berlin (SG) vom 20. November 2020 ist unbegrù⁄₄ndet. Denn weder ist die Berufung

gegen das Urteil bereits kraft Gesetzes zulĤssig noch sind Zulassungsgründe nach <u>§Â 144 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGG</u> gegeben.

#### Â

Nach  $\hat{A}$ § $\hat{A}$  144 Abs. $\hat{A}$  1 Satz $\hat{A}$  1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00  $\hat{a}$  nicht  $\hat{A}$ ½bersteigt. Dies gilt nach  $\hat{A}$ § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen f $\hat{A}$ ½r mehr als ein Jahr betrifft.

Hier begehrt die Klägerin, im Jahr 2019 keine Zuzahlungen leisten zu mÃ⅓ssen. Im Streit ist danach nur die Summe ihrer Zuzahlungen in diesem Jahr, 185,94 â∏¬. Die Berufung ist damit nach dem Gesetz grundsätzlich ausgeschlossen.

#### Â

Die Berufung ist nicht nach <u>§Â 144 Abs. 2 SGG</u> zuzulassen. Nach <u>§Â 144 Abs. 2 SGG</u> ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsĤtzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshĶfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

### Â

Die Rechtssache hat keine grundsĤtzliche Bedeutung. GrundsĤtzliche Bedeutung kommt einer Rechtsache nur zu, wenn von der Entscheidung der Rechtssache erwartet werden kann, dass sie zur Erhaltung und Sicherung der Rechtseinheit und zur Fortbildung des Rechts beitragen wird. Dies wiederum ist nur dann der Fall, wenn es in einem Rechtsstreit um eine klĤrungsbedĽrftige und klĤrungsfĤhige Rechtsfrage geht, deren Entscheidung ľber den Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt. KlĤrungsfĤhigkeit in diesem Sinne ist gegeben, wenn es auf die als grundsĤtzlich angesehene Rechtsfrage im konkreten Rechtsfall ankommt, sie also fÄ⅓r den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist. Nicht klĤrungsbedÄ⅓rftig ist die Rechtsfrage, wenn die Antwort praktisch auÄ□er Zweifel steht, weil sie sich beispielsweise unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder sie bereits hĶchstrichterlich entschieden ist (vgl. Kummer, Der Zugang zur Berufungsinstanz nach neuem Recht, NZSÂ 1993, S. 337Â ff. [341] m. w. Nachw.).

### Â

Die Kl $\tilde{A}$ ¤gerin wendet sich grunds $\tilde{A}$ ¤tzlich gegen die Bestimmungen zur Leistung von Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze nach  $\frac{\hat{A}\S}{62}$  Sozialgesetzbuch F $\tilde{A}$  $\frac{1}{4}$ nftes Buch (SGB V) und sieht in ihnen eine Diskriminierung schwerbehinderter Menschen. Auch das Abstellen auf die Bruttoeinnahmen mit der Begr $\tilde{A}$  $\frac{1}{4}$ ndung der

Verwaltungsvereinfachung sei angesichts der heutigen ProgrammiermĶglichkeiten nicht einleuchtend.

#### Â

Es ist allerdings durch die obergerichtliche Rechtsprechung bereits entschieden, dass die von der Klä¤gerin bemä¤ngelten Regelungen verfassungsgemä¤ä¬ sind und insbesondere nicht gegen das Sozialstaatsprinzip und gegen die Grundrechte verstoä¬ (Bundessozialgericht ⬠BSG, Urt. vom 22. April 2008 -B 1 KR 18/07 R-, juris-Rdnr. 17). Dem Gesetzgeber ist es im Rahmen seines Gestaltungsspielraums grundsä¤tzlich erlaubt, den Versicherten ä¼ber den Beitrag hinaus zur Entlastung der Krankenkassen und zur Stä¤rkung des Kostenbewusstseins in der Form von Zuzahlungen zu bestimmten Leistungen zu beteiligen, jedenfalls, soweit dies dem Einzelnen finanziell zugemutet werden kann (BSG, a. a. O. Rdnr. 18 mit Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts â¬BVerfG).

Damit scheidet auch ein Versto $\tilde{A}$  gegen das Gleichheitsgebot des <u>Art. 3</u> <u>Grundgesetz (GG)</u> aus (so ausdr $\tilde{A}$ ½-cklich zur Vorschrift des  $\hat{A}$ § <u>55 SGB V</u> mit der Begrenzung der Kosten f $\tilde{A}$ ½-r Zahnersatz auf Festzusch $\tilde{A}$ ½-sse: BSG, Urteil vom 08. September 2015 $\hat{A}$   $\hat{A}$ 

## Â

Es ist schlieà lich auch bereits geklÃxrt, dass der Gesetzgeber an die Bruttoeinnahmen anknüpfen kann. Im Sozialrecht wird nÃxmlich grundsÃxtzlich immer von den Bruttoeinnahmen ausgegangen (Bruttoprinzip, vgl. BSG, Urt. v. 4. September 2018 â B 12 KR 20/17 R Rdnr. 21), So werden Arbeitsentgelt, Renten und Versorgungsbezüge einheitlich mit ihrem Bruttobetrag der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BSG, Urteil vom 28. Januar 1999Â â B 12 KR 24/98 RÂ â D, juris-Rdnr. 22 mit Bezugnahme auf BVerfG, B. vom 15. April 1986 -1 BvR 1304/85).

Die Berufung ist auch nicht wegen einer Abweichung von der Rechtsprechung eines Obergerichts zuzulassen (Zulassungsgrund nach  $\frac{\hat{A}\$\hat{A}}{144}$  Abs. 2 Nr. $\hat{A}$  2 SGG). Dieser Zulassungsgrund setzt nach der Rechtsprechung des BSG voraus, dass einerseits ein abstrakter Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung und andererseits ein der Entscheidung eines Obergerichts zu entnehmender abstrakter Rechtssatz nicht  $\frac{\hat{A}1}{4}$ bereinstimmen. Dabei muss das abweichende Gericht den mit der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht  $\frac{\hat{A}1}{4}$ bereinstimmenden Rechtssatz seiner Entscheidung zugrunde gelegt, insoweit eine die Entscheidung tragende Rechtsansicht entwickelt und damit der obergerichtlichen Rechtsprechung im Grunds $\frac{\hat{A}xtz}{1}$ lichen widersprochen haben (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020,  $\frac{\hat{A}xt}{1}$  160 Rdnr. 13-14 m. w. Nachw.).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfļllt.

Â

SchlieÄ lich ist die Berufung auch nicht wegen eines Verfahrensmangels (Zulassungsgrund § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG) zuzulassen. Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÄ gegen eine Rechtsvorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt. Der geltend gemachte Mangel muss sich auf das Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil und nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils beziehen. Der Verfahrensmangel muss wesentlich sein, d. h. das angefochtene Urteil muss auf diesem Mangel beruhen kÄ nnen. Dies ist schon dann der Fall, wenn die MÄ glichkeit besteht, dass der Verfahrensmangel das Urteil beeinflusst hat, das Gericht also ohne diesen Verfahrensmangel zu einem fÄ 1/4 den KlÄ 2 ger gÄ 1/4 nstigeren Urteil gekommen wÄ 2 nabei ist bei der PrÄ 1/4 fung, ob ein Verfahrensmangel vorliegt, von der Rechtsauffassung des Gerichts auszugehen, dem der Verfahrensmangel unterstellt wird. Ein solcher mÄ glicherweise erheblicher Verfahrensmangel auf dem Weg zum Urteil liegt hier aber nicht vor. Die KlÄ 2 gerin hat weder solche Grà 1/4 nde geltend gemacht noch sind Anhaltspunkte fà 1/4 r deren Vorliegen auch nur im Ansatz ersichtlich.

### Â

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des  $\frac{\hat{A}\S 193}{SGG}$ .

### Â

Dieser Beschluss kann gemÃ $\mathbb{A}$  $\mathbb{$ 

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024